

Plakatierungsverordnung

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Pfaffenhofen a.d.Roth vom 02.10.2009

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Pfaffenhofen a.d.Roth folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet des Marktes Pfaffenhofen a.d.Roth mit den Ortsteilen Balmertshofen, Berg, Beuren, Biberberg, Erbishofen, Diepertshofen, Kadeltshofen (mit Remmeltshofen), Niederhausen, Pfaffenhofen, Raunertshofen, Roth (mit Hirbishofen und Luippen) und Volkertshofen.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafmasten, Lichtmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge –insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen in der Anzahl und auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern im Markt Pfaffenhofen a.d.Roth, dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit in Pfaffenhofen in folgendem Gebiet nicht angebracht werden:

- gesamte Hauptstraße Pfaffenhofen
- alle überörtlichen Straßen in den Ortsteilen.

Im übrigen Bereich des Marktes Pfaffenhofen a.d.Roth einschließlich seiner Gemeindeteile dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur unter Beachtung der Absätze 2 bis 7 angebracht werden.

- (2) Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
- (3) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 0 (0,80 x 1,00 m) nicht überschreiten.

- (4) Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.
- (5) Anschläge dürfen nur mit Genehmigung des Marktes Pfaffenhofen a.d.Roth erfolgen.
- (6) Die Gemeinde kann Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen versehen.
- (7) In und an Buswartehäuschen und Telefonzellen, dürfen keine Anschläge angebracht werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach **§ 2** ausgenommen sind.
 - a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
 - c) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.
- (2) Von der Beschränkung nach **§ 2 Abs. 4** (Aushängungsfrist und Entfernung) ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, der
 - a) jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) jeweiligen Antragsteller und der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung

- (1) Im Übrigen kann der Markt Pfaffenhofen a.d.Roth in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 2 und 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer zu bestimmenden Frist wieder beseitigt sind.

- (2) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat **zwei Wochen** vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (3) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen
- (4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (5) Der Veranstalter hat die Veranstaltung, den Veranstaltungstermin und den Anschlagszeitraum genau zu bezeichnen.
- (6) Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zulässig.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Der Markt Pfaffenhofen kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Markt Pfaffenhofen a.d.Roth die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 und 2 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 vorliegend ist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 2, 3, 4 und 5 verstößt.

§ 7 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Markt Pfaffenhofen, 02.10.2009
gez.

Josef Walz
1. Bürgermeister

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten im Markt Pfaffenhofen a.d.Roth
vom 10.02.2016**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Pfaffenhofen a.d.Roth folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im Markt Pfaffenhofen a.d.Roth vom 02.10.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Marktes Pfaffenhofen a.d.Roth vom 30.10.2009, Nr.44/2009) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(2) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern im Markt Pfaffenhofen a.d.Roth, dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit in Pfaffenhofen in folgendem Gebiet nicht angebracht werden:

- gesamte Hauptstraße, Pfaffenhofen
- gesamter Kirchplatz, Pfaffenhofen
- gesamter Römerweg, Pfaffenhofen
- alle überörtlichen Straßen in den Ortsteilen

Im übrigen Bereich des Marktes Pfaffenhofen a.d.Roth einschließlich seiner Gemeindeteile dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur unter Beachtung der Absätze 2 bis 7 angebracht werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

(3) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Roth, 10.02.2016

Markt Pfaffenhofen a.d.Roth

gez.

Josef Walz
1. Bürgermeister

A u f l a g e n

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 11. Anschläge in der gesamten Hauptstraße und im Bereich des Rathauses von Pfaffenhofen und an allen überörtlichen Straßen in den Ortsteilen dürfen nicht angebracht werden.**

Auf die beiliegende Plakatierungsverordnung wird besonders hingewiesen.



Beschränkung in den rot markierten Bereichen